

## 1. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Dingelstädt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Landgemeinde Stadt Dingelstädt in der Sitzung am 25.06.2019 die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 16 wird wie folgt geändert:

#### § 16 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrats dient, wird an die Fraktionsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro gezahlt. Die Teilnahme an der Fraktionssitzung muss durch die persönlich unterschriebene Anwesenheitsliste nachgewiesen werden. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag und je Stadtrat gezahlt werden.
- (2) Das Stadtratsmitglied, welches jeweils den Vorsitz in den Sitzungen des Stadtrats leitet, erhält eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 20 Euro.
- (3) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen 16 Euro und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 20 Euro. Der Wahlleiter erhält für die gesamte Tätigkeit neben dem Sitzungsgeld eine einmalige Pauschalentschädigung in Höhe von 50 Euro je Wahl, der stellvertretende Wahlleiter erhält eine einmalige Pauschalentschädigung in Höhe von 25 Euro je Wahl. Diese Entschädigung wird

nur wirksam, sofern nicht der Bürgermeister oder ein Beigeordneter Wahlleiter oder stellv. Wahlleiter ist.

- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:  
 der Vorsitzende eines Ausschusses von 80 Euro,  
 der Vorsitzende einer Fraktion von 80 Euro.
- (7) Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:  
 der stellvertretende Ausschussvorsitzende von 20 Euro.
- (8) Der Schriftführer des Stadtrates, deren Ausschüsse sowie für die Sitzungen des Ortschaftsrates erhält für jede nachgewiesene Teilnahme eine Entschädigung von 20 Euro.
- (9) Der hauptamtlich kommunale Wahlbeamte der Stadt Dingelstädt erhält gemäß § 1 i.V.m. § 2 Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 238 Euro. Bei Änderungen gemäß § 4 Satz 1 ThürDaufwEV, die im Thüringer Staatsanzeiger nach § 4 Absatz 2 ThürDaufwEV bekanntgemacht werden, wird in Zukunft die monatliche Dienstaufwandsentschädigung automatisch angepasst.
- (10) Der ehrenamtliche Erste Beigeordnete der Stadt Dingelstädt erhält gem. § 2 Abs. 2 ThürAufEVO eine monatliche Aufwandsentschädigung von 243,75 Euro und jeder weitere Beigeordneter 87,75 Euro.
- (11) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit gem. § 2 Abs. 1 S. 1 ThürAufEVO folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- |   |                  |
|---|------------------|
| der Ortschaftsbürgermeister                           |                  |
| der Ortschaft Dingelstädt                             | von 888,25 Euro, |
| der Ortschaft Helmsdorf                               | 583,00 Euro,     |
| der Ortschaft Kefferhausen                            | 583,00 Euro,     |
| der Ortschaft Kreuzebra                               | 583,00 Euro,     |
| der Ortschaft Silberhausen                            | 583,00 Euro,     |
|   |                  |
| der ehrenamtliche Erste Beigeordnete (Stellvertreter) |                  |
| der Ortschaft Dingelstädt                             | von 222,06 Euro, |
| der Ortschaft Helmsdorf                               | 145,75 Euro,     |
| der Ortschaft Kefferhausen                            | 145,75 Euro,     |
| der Ortschaft Kreuzebra                               | 145,75 Euro,     |
| der Ortschaft Silberhausen                            | 145,75 Euro,     |

Die ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeister und ehrenamtlichen Erste Beigeordnete erhalten für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit gem. § 45 a Abs. 11 ThürKO i.V.m. § 2 ThürAufEVO eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

der Ortschaft Helmsdorf	von 885,00 Euro,
der Ortschaft Kefferhausen	885,00 Euro,
der Ortschaft Kreuzebra	885,00 Euro,
der Ortschaft Silberhausen	885,00 Euro,

der ehrenamtliche Erste Beigeordnete (Stellvertreter)	
der Ortschaft Helmsdorf	von 132,50 Euro,
der Ortschaft Kefferhausen	132,50 Euro,
der Ortschaft Kreuzebra	132,50 Euro,
der Ortschaft Silberhausen	132,50 Euro.

- (12) Die weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates. Der Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 16 Euro für jede Sitzung des Ortschaftsrates, in der er den Vorsitz führt.
- (13) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

## Artikel II

Alle anderen Vorschriften bleiben unverändert.

## Artikel III

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dingelstädt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dingelstädt, den 03.07.2019

**Stadt Dingelstädt**

*Andreas Fernkorn*

**Andreas Fernkorn**  
Bürgermeister



**(Siegel)**